

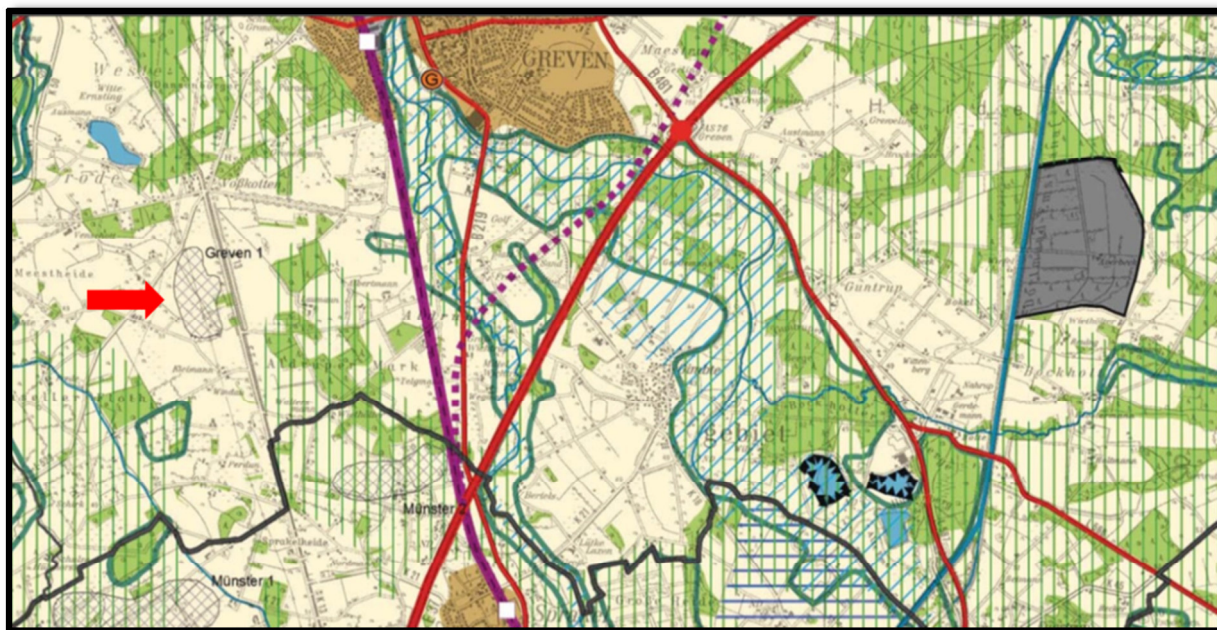
Darstellung der wesentlichen Inhalte von Regionalplan Münsterland und Landesentwicklungsplan (LEP) NRW als übergreifende Planungselemente

Regionalplan Münsterland (Originalzitate)¹

Sachlichen Teilplans „Energie“ (aufgestellt am 21.9.2015, bekannt gemacht am 16.2.2016)²

Mit der Bekanntmachung im Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 16.2.2016 wird der Plan nach § 14 Landesplanungsgesetz (LPG) rechtskräftig. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen (unter anderem Behörden des Bundes und des Landes und Kommunen) **sind dann seine Ziele zu beachten und seine Grundsätze in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.**

Die im STE dargestellten WEB sind Vorranggebiete entsprechend § 8 Abs. 7 Nr.1 ROG. Da diese Vorranggebiete Ziele der Raumordnung sind, sind sie einer gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich. In den WEB haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben (§4 Abs. 1 ROG).



- da) Schutz der Natur
- db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
- dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
- de) Überschwemmungsbereiche
- ea) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 - ea-1) Abfalldeponien
 - ea-2) Halden
- eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
- ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
 - ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 - ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 - ec-3) Militärische Nutzungen
 - ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung
- f) Windenergiebereiche

Darstellung der Wind-Vorrangzone in Greven gemäß Regionalplan Münsterland

¹ http://www.bezreg-muenster.nrw.de/de/regionalplanung/regionalplan/teilplan_energie/index.html

² Ausschnitt aus Blatt 7, Regionalplan Münsterland der Bezirksregierung.

http://www.bezregmuenster.nrw.de/zentralablage/dokumente/regionalplanung/regionalplan_muensterland/zeichnerische_darstellung/RPla_n_Druck_Blatt_07.pdf

Der **Regionalrat** ist für die Regionalplanung im Münsterland verantwortlich. Mit dem Regionalplan legt er die Ziele der Raumordnung für die jeweiligen Gebiete fest. Die Geschäftsstelle des Regionalrats ist bei der Bezirksregierung angesiedelt. Eine der Hauptaufgaben des Regionalrates ist es, die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Plangebietes im Regionalplan festzulegen. Der Regionalplan wird in der Regel für einen Zeitraum von zehn bis fünfzehn Jahren erstellt. Er beinhaltet beispielsweise kommunale Entwicklungsmöglichkeiten, Erfordernisse zum Schutz von Landschaft und Natur oder weist Flächen für Windkraftanlagen aus.

Die CDU stellt mit acht Mitgliedern die stärkste Fraktion im Plenum, die SPD hat fünf Mitglieder, Bündnis 90/Die Grünen zwei stimmberechtigte Mitglieder, FDP und Die Linke sind mit jeweils einem Mitglied vertreten. Die weiteren 15 beratenden Mitglieder setzen sich aus Vertretern der Kammern (z.B. Landwirtschaftskammer), Verbände und Hauptverwaltungsbeamten aus der Region zusammen. Beteiligt bei der Erstellung des Regionalplans waren auch der Westfälisch-Lippische-Landwirtschaftsverband (WLV) sowie die Naturschutzverbände.

Der Regionalplan Münsterland legt die räumlichen und strukturellen Entwicklungen in der Region als raumplanerisches Gesamtkonzept fest. Als Planungsgrundlage gibt er die Rahmenbedingungen für die Flächennutzungspläne seiner Kreise und der kreisfreien Stadt Münster vor. Dabei ist es Aufgabe der Regionalplanung, die unterschiedlichen Flächenansprüche an den Raum zu koordinieren und zusammenzubringen.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind der Charakter der Kulturlandschaften mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen, Bau- und Bodendenkmälern sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und weiterzuentwickeln.

Der Auftrag, die gewachsenen Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmalen zu erhalten, ist in § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG als Grundsatz der Raumordnung verankert. Dieser Auftrag ist ausdrücklich auf den Gesamttraum gerichtet, bezieht geschichtliche, kulturelle und landsmannschaftliche Zusammenhänge ein.³

3

https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/regionalplanung/regionalplan_muensterland/regionalplan_umweltbericht/regionalplan_muensterland.pdf

Landesentwicklungsplan (LEP NRW) ⁴ (Originalzitate)



Der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) dient dazu, dass Landesgebiet Nordrhein-Westfalens als zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Raumordnungsplan zu entwickeln, zu ordnen und zusichern.

Nordrhein-Westfalen ist ein dicht besiedeltes Land. An den begrenzten Raum und seine Ressourcen werden vielfältige Nutzungsansprüche gestellt: dies gilt für die Bereitstellung von Flächen für Wohnsiedlungs- und Freizeitnutzungen, für Gewerbe, Industrie und Handel, die Verkehrsinfrastruktur wie Straßen- und Schienenwege, die technische Infrastruktur der Energie- und Wasserversorgung sowie der Entsorgung, die Versorgung mit Rohstoffen, die Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen sowie die Sicherung der Flächen für Natur- und Wasserschutz oder den Schutz vor Hochwasser. Diese Nutzungsanforderungen an den Raum stehen zueinander im Wettbewerb und müssen bestmöglich im Landesentwicklungsplan (LEP NRW) aufeinander abstimmt werden.

Gemäß Art. 71 Abs. 3 der Landesverfassung NRW tritt der Landesentwicklungsplan NRW am 8. Februar 2017 in Kraft.

10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen.

⁴ **Originalzitate** aus Landesentwicklungsplan (LEP NRW), veröffentlicht am 25.01.2017 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW. <https://www.land.nrw/de/thema/landesplanung>

10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung

Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens folgende Flächenkulisse regionalplanerisch sichern:

- Planungsgebiet Arnsberg 18.000 ha,
- Planungsgebiet Detmold 10.500 ha,
- Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha,
- Planungsgebiet Köln 14.500 ha,
- **Planungsgebiet Münster 6.000 ha, (tatsächlich: 8260 ha! Anmerkung⁵)**
- Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr 1.500 ha.

10.2-4 Grundsatz Windenergienutzung durch Repowering

Regional- und Bauleitplanung sollen das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine **geringere** Anzahl neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützen. Kommunale Planungsträger sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen, um die Repowering –Windenergieanlagen räumlich zusammenzufassen oder neu ordnen zu können.

Der verstärkte Ausbau der erneuerbaren Energien erfordert eine hinreichende Verfügbarkeit von Flächen für entsprechende Erzeugungsanlagen. **Zur Vermeidung von Konflikten mit anderen Nutz- und Schutzfunktionen und im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden** bieten sich daher Standorte an, die durch eine frühere Nutzung bereits baulich vorgeprägt sind oder als künstliche Bauwerke errichtet wurden (z. B. Aufschüttungen).⁶

Die Potenziale für die Windenergienutzung sind in Nordrhein- Westfalen in Abhängigkeit von u.a. Topographie, Siedlungsstruktur, schutzbedürftigen anderen Nutzungen unterschiedlich ausgeprägt;

folglich können nicht alle Planungsgebiete den gleichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie leisten.

Durch die Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen wird der Ausbau der Windenergienutzung gefördert, in dem besonders geeignete Standorte raumordnerisch gesichert und von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden. Durch eine möglichst effiziente Nutzung der Vorranggebiete kann die am Standort verfügbare Windenergie optimal genutzt und gleichzeitig die Inanspruchnahme von Flächen u. a. für den Wege und Leitungsbau – im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Flächen – minimiert werden.

Im Zusammenwirken mit der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung können zudem andere Räume mit sensibleren Nutzungen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen freigehalten werden. Im Interesse der Minimierung von Nutzungskonflikten zwischen Standorten für Windenergieanlagen und anderen Nutzungen sind bei der Festlegung geeigneter Standorte für die Windenergienutzung u. a. folgende Aspekte zu prüfen:

⁵ Westfälische Nachrichten vom 22.9.2015; SPD-Fraktion im Regionalrat Münster 21.9.15; CDU-Fraktion im Regionalrat Münster 23.9.15; Wochenblatt für Landwirtschaft & Landleben, 1.10.2015

⁶ **Originalzitate** aus Landesentwicklungsplan (LEP NRW), veröffentlicht am 25.01.2017 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2017 Nr. 4 vom 25.1.2017 Seite 121 bis 208

- Windhöffigkeit,
- Nähe zu Infrastrukturtrassen (Bundesfernstraßen,
- Schienenwege mit überregionaler Bedeutung oder Hochspannungsfreileitungen),
- **Abstände zu Siedlungsflächen, Kulturgütern und Fremdenverkehrseinrichtungen,**
- **Wirkung auf kulturlandschaftlich bedeutsame Elemente wie z. B. Ortsbild, Stadtsilhouette, großräumige Sichtachsen, Landschaftsbild und Erholungsfunktion,**
- **Abstände zu Naturschutzgebieten,**
- **Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten,**
- **Vorschriften zum gesetzlichen Artenschutz,**
- Luftverkehrssicherheit.

Der Regionalrat hat die Windzonen in Absprache mit anderen Fachbehörden so ausgewählt:⁷

- In den Windzonen dürfen keine seltenen Arten angesiedelt sein.
- Der Mindestabstand zur Wohnbebauung (dreifache Anlagenhöhe) muss eingehalten werden.
- In der Windzone müssen mindestens drei Windräder errichtet werden können.

Unsere eigene Stellungnahme und unser Appell:

Es gibt keinen sinnvollen Grund eine über die im STE festgelegte Vorrangzone (die in etwa der jetzt für Windkraft genutzten Fläche am Vosskotten entspricht) hinausgehende weitergehende Planung durchzuführen, weil aufgrund der Überschreitung der entsprechenden Ausbaukorridore (OVG NRW) eine weitere Ausweisung von Flächen zur Umsetzung der Energiewende **nicht erforderlich** ist.

Eine maßvolle weitere Öffnung zur Erreichung der ausschließlich kommunalen Energieziele wäre ebenfalls sinnlos, da auch diese kommunalen Ziele letztlich nur dazu dienen können, die bundesweiten Ziele zu erreichen und keinen darüber hinausgehenden Selbstzweck haben.

Die Stadt Greven sollte darüber hinaus prüfen, ob eine Neuplanung überhaupt notwendig ist oder ob nicht der „alte“ FNP 2003/2006 beibehalten werden kann. U.U. besteht bei Beibehaltung des „alten“ FNP mehr Rechtssicherheit als bei einer Neuplanung.

⁷ Wochenblatt für Landwirtschaft & Landleben, 1.10.2015